



Abteilung IV
D-7469/2009/dcl
{T 0/2}

Urteil vom 21. Juni 2010

Besetzung

Richter Martin Zoller (Vorsitz),
Richterin Muriel Beck Kadima,
Richter Blaise Pagan;
Gerichtsschreiber Daniel Widmer.

Parteien

A._____, geboren (...), Nepal,
vertreten durch Gabriel Püntener, Rechtsanwalt,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung;
Verfügung des BFM vom 17. November 2009 /
N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer suchte erstmals am (...) in der Schweiz um Asyl nach. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, er sei von den Maoisten entführt worden, welche versucht hätten, ihn zum Beitritt zu ihrer Bewegung zu zwingen. Nach seiner Flucht aus der Gefangenschaft und Rückkehr in sein Dorf habe dort die Armee bereits auf ihn gewartet und Informationen über die Maoisten und deren Camp verlangt. Da er jedoch befürchtet habe, dass er als Informant der Armee von den Maoisten erschossen werden könnte, habe er sich eine Bedenkfrist ausbedungen und diese zur Flucht ins Ausland genutzt. In der Folge habe er erfahren, (...). Das BFM lehnte das Asylgesuch mit Verfügung vom (...) ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug an. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen genügten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht. Die gegen diese Verfügung am (...) erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom (...) ab. In der Folge wurde der Beschwerdeführer vom BFM schriftlich aufgefordert, die Schweiz bis zum (...) zu verlassen. Vom (...) bis zum (...) war sein Aufenthaltsort den Behörden nicht mehr bekannt, indes blieb er in der Schweiz.

B.

B.a Am 18. Juni 2009 wurde der Beschwerdeführer anlässlich (...) festgenommen und in Haft gesetzt. Am (...) verfügte der Migrationsdienst des Kantons (...) die Ausschaffungshaft, welche durch Entscheid des (...) vom (...) bis zum (...) bestätigt wurde. Dieses verlängerte die Ausschaffungshaft mit Entscheid vom (...) bis zum (...). Mit Urteil des (...) wurde die Haftentlassung des Beschwerdeführers verfügt (vgl. auch nachstehend Bst. J).

B.b Am 8. November 2009 (...) suchte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter schriftlich zum zweiten Mal in der Schweiz um Asyl nach.

Er brachte im Wesentlichen vor, die bereits im ersten Asylverfahren geltend gemachte (...) lasse auf eine Verfolgung durch die nunmehr machthabenden Maoisten schliessen. Zudem sei ein vom BFM bei Interpol Nepal gestellter Antrag zwecks Dokumentenbeschaffung für den Beschwerdeführer rechtswidrig. Dieser sei dadurch stigmatisiert

worden, zumal daraus eine nationale Verfolgungssituation resultiere. Namentlich handle es sich bei Interpol um eine Institution, welche sich ausschliesslich bei der Bekämpfung und Aufklärung von – in der Regel schweren – Verbrechen betätige. Der Informationsfluss der schweizerischen Behörden an Interpol sei zwingend bis ins Detail geregelt, wobei alle kriminalpolizeilich zu übermittelnden Informationen zwingend über das Nationale Zentralbüro Interpol in Bern (NZB) abgewickelt werden müssten und dieses zu prüfen habe, ob eine Informationsübermittlung an Interpol mit dem innerstaatlichen Recht zu vereinbaren sei und die übermittelten Informationen tatsächlich kriminalpolizeilichen Zwecken diene. Diese Regeln seien deshalb zu beachten, weil eine Eintragung einer Person in der weltweit durch die Polizeikräfte der Mitgliedstaaten zugänglichen Datenbank dort stehen bleibe und aufgrund der Übertragung in Datenbanken von Mitgliedsländern auch bei einer Löschung aus der Interpoldatenbank weiter bestehen bleibe, ohne dass die schweizerischen Behörden dies überprüfen oder gar die Entfernung dieser Daten aus innerstaatlichen Datenbanken erreichen könnten; da Informationen über Personen über Interpol verbreitet würden, wenn diese mit einem kriminalpolizeilichen Delikt von erheblicher Schwere in Verbindung gebracht würden, würde die betroffene Person weltweit, aber besonders in ihrem Herkunftsland, bei einer polizeilichen Überprüfung zwangsläufig mit schweren strafrechtlichen Delikten in Verbindung gebracht und erfahre eine Stigmatisierung, welche gepaart mit den landesspezifischen Besonderheiten und einer persönlichen Vorgeschichte einer anhaltenden Verfolgung gleichkomme. Im Rahmen der vom BFM bei Interpol Nepal getätigten Abklärung seien auch die offiziellen Interpolformulare beigelegt worden. Indes sei es landesrechtlich unzulässig, Interpol Informationen zwecks Identitätsnachforschungen im Zusammenhang mit beabsichtigten Ausschaffungen von abgewiesenen Asylbewerbern zu übermitteln. Zudem sei Interpol Nepal ein Schreiben des (...) übermittelt worden, aus welchem die Vorgeschichte des Beschwerdeführers teilweise ersichtlich sei, insbesondere dessen Ablehnung der unterdessen machthabenden Maoisten. Dies öffne staatlichen Willküraktionen, vordergründig gestützt auf die Interpolregistrierung des Beschwerdeführers, endgültig Tür und Tor. Dieser wäre in der gegenwärtigen Situation bei einer Rückkehr zusätzlich durch die Maoisten oder ihnen ideologisch nahestehenden Kreise unmittelbar bedroht, wobei die Tatsache, dass die Maoisten ins Regierungssystem integriert seien die Wahrscheinlichkeit eines Übergriffs weiter erhöhen würden. Aber auch ein Übergriff Dritter wäre nicht

auszuschliessen, da der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten die ganze Dorfgemeinschaft in Gefahr gebracht habe und sich mit seiner Rückkehr ein neuer Verdacht über die Dorfgemeinschaft legen würde. Möglicherweise hätte der Beschwerdeführer vor der illegalen Übermittlung seiner Angaben an Interpol Nepal bei einer Rückkehr nach Nepal der lokalen Bedrohungslage durch eine Wohnsitznahme in einer anderen Gegend der lokalen Bedrohungslage entkommen können. Nunmehr sei er jedoch einer nationalen Gefahr einer Festnahme ausgesetzt.

C.

Mit Verfügung vom 17. November 2009 – eröffnet am 24. November 2009 – trat das BFM gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. e des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht ein und ordnete dessen Wegweisung aus der Schweiz an, wobei er diese am Tag nach Eintritt der Rechtskraft zu verlassen habe. Auf die Begründung wird, soweit entscheidungswesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

D.

Mit Eingabe vom 1. Dezember 2009 (Datum des Poststempels) an das Bundesverwaltungsgericht beantragte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter unter Kosten- und Entschädigungsfolge, es sei die Verfügung der Vorinstanz aufzuheben und die Sache zur Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neu Beurteilung an das BFM zurückzuweisen; eventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und das BFM anzuweisen, auf das Asylgesuch einzutreten; subeventualiter sei die Verfügung des BFM aufzuheben, die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers sowie die Unzulässigkeit der Wegweisung festzustellen; subsubeventualiter sei die Verfügung des BFM aufzuheben und die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen. In prozessualer Hinsicht wurde für den Fall der Gutheissung der Beschwerde die Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung einer detaillierten Kostennote beantragt. Auf die Begründung wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

E.

Mit Zwischenverfügung vom 8. Dezember 2009 teilte das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mit, dass er den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten könne. Gleichzeitig wurde auf das

Erheben eines Kostenvorschusses verzichtet. Zudem wurden die Beschwerdeakten dem BFM zur Vernehmlassung zugestellt.

F.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2009 reichte der Beschwerdeführer eine E-Mail-Korrespondenz (...) zu den Akten. Daraus würde sich ergeben, dass betreffend die Identitätsabklärungen via Interpol aus (...) eine Antwort eingetroffen sei, wonach die Identität des Beschwerdeführers unter den von diesem angegebenen Personalien und Adresse nicht habe überprüft werden können. Zudem habe der Beschwerdeführer um Einsicht in die Vollzugsakten ersucht. Es dürfte notwendig sein, Einsicht in das Antwortschreiben aus (...) zu gewähren, zumal sich daraus insbesondere ergeben könnte, dass von der Unmöglichkeit des Wegweisungs-vollzugs auszugehen sei und dementsprechend als Ergebnis des vorigen Verfahrens allenfalls auch die Unmöglichkeit des Wegweisungs-vollzugs festzustellen wäre.

G.

Mit Vernehmlassung vom 22. Dezember 2009 beantragte das Bundesamt die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte es aus, gestützt auf Art. 97 AsylG unterstütze das BFM die Kantone bei der Beschaffung von Ersatzreisepapieren. Zwecks Beschaffung der für den Vollzug der Wegweisungsverfügung notwendigen Reisepapiere könne das BFM (Abteilung Rückkehr) mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat Kontakt aufnehmen, wenn in erster Instanz das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft verneint worden sei. Im Falle von Nepal ersuche die Abteilung Rückkehr regelmässig die nepalesische Vertretung in (...) um Ausstellung von Ersatzreisepapieren. Den schriftlichen Gesuchen würden nebst allfällig vorhandenen Dokumenten (...) ein ausgefülltes nepalesisches Passantragsformular und vier Passfotos beigelegt. Im Gegensatz zu heimatlichen Vertretungen anderer Länder in der Schweiz sei die nepalesische Vertretung in (...) nicht in der Lage beziehungsweise gewillt, Herkunftinterviews durchzuführen, um die nepalesische Staatsangehörigkeit festzustellen. Die Vertretung in (...) leite in der Regel alle Anträge um Ausstellung eines Ersatzreisepapiers nach Nepal weiter. Als wichtiger Beleg für die nepalesische Staatsangehörigkeit gelte der Reisepass sowie das (...). Letzteres könne gemäss Auskunft der nepalesischen Vertretung über Angehörige in Nepal beschafft werden. Erfahrungsgemäss hätten Anträge ohne Kopie eines Reisepasses oder eines (...) keine Chance auf Erfolg. Einzig im Falle einer freiwilligen Rückkehr weiche die

nepalesische Vertretung von der beschriebenen Vorgehensweise ab. In diesen Fällen stelle die Vertretung, sofern ein Reisepass oder ein (...) unterbreitet würden (was regelmässig der Fall sei), sofort ein nepalesisches Ersatzreisepapier aus. Die überwiegende Mehrheit der von einer Wegweisungsverfügung betroffenen nepalesischen Staatsangehörigen reiche (wie auch im vorliegenden Fall) unter Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht weder eine Kopie des Reisepasses noch des (...) zu den Akten. In diesen Fällen bleibe die Ersatzreisepapierbeschaffung grundsätzlich blockiert. Diese Erfahrung beschränke sich nicht bloss auf die Schweiz, sondern sei auch seitens der (...) Behörden gemacht worden. In (...) sei man aus diesem Grund vor einigen Jahren dazu übergegangen, im Rahmen der Ersatzpapierbeschaffung direkt mit den Behörden in Nepal (Immigrationsbehörde, Interpol Nepal) zusammenzuarbeiten. (...) habe auf diese Weise bereits (...) nepalesische Staatsangehörige mit eigenem Laissez-passer zurückführen können. Dies habe das BFM veranlasst, ebenfalls direkt mit den Behörden in Nepal zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck sei (...) ein Treffen mit dem für die Einreise von nepalesischen Staatsangehörigen zuständigen Chef der Immigrationsbehörde in (...) organisiert worden. Dabei habe das BFM auf die Schwierigkeiten bei der Ersatzreisepapier-Beschaffung hinweisen können. Zudem sei die Frage erörtert worden, unter welchen Voraussetzungen eine Rückführung eines nepalesischen Staatsangehörigen mit einem Laissez-passer des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) durchgeführt werden könne (analog dem Vorgehen der (...) Behörden). Als Voraussetzung habe der Immigrationschef genannt, dass die nepalesische Staatsangehörigkeit feststehen müsse. Für die diesbezügliche Abklärung sei die Interpolsektion (...) zuständig. Er habe darauf hingewiesen, dass Abklärungen zur Person oft mehrere Monate in Anspruch nehmen könnten. Aufgrund fehlender Kommunikationsmöglichkeiten sei es nämlich oft nötig, sich zu Fuss in die entlegenen Dörfer zu begeben. Interpol Nepal verfüge über die nötigen Kapazitäten, um solch aufwändige Abklärungen durchzuführen. Bei Vorliegen eines positiven Bescheids von Interpol könne eine Rückführung mit EJPD-Laissez-passer erfolgen. Die Flugmodalitäten müssten im Voraus dem Immigrationschef mitgeteilt werden. Gemäss Antwortschreiben von Interpol Nepal vom 27. November 2009 hätten die Angaben zur Person des Beschwerdeführers nicht verifiziert werden können, womit dessen Identität nach wie vor offen bleibe. Die im vorliegenden Fall getätigten Massnahmen seien durch Art. 97 AsylG gedeckt. Dies betreffe einerseits die Kontaktnahme mit den

heimatlichen Behörden, in deren Folge das BFM aufgrund innerstaatlicher Zuständigkeit angewiesen worden sei, mit Interpol Nepal zusammenzuarbeiten. Es betreffe aber auch die Angaben zur Person, welche an die nepalesische Vertretung in (...) beziehungsweise an die Behörden in (...) übermittelt worden seien. Im Übrigen wurde auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen und an diesen vollumfänglich festgehalten. Schliesslich würden gewisse Formulierungen des Rechtsvertreters in der Beschwerde Anlass geben, an die schweizerischen Landesregeln zu erinnern.

H.

In seiner Replik vom 12. Januar 2010 nahm der Beschwerdeführer zum Inhalt der Vernehmlassung Stellung. Gleichzeitig reichte er das Aktenstück (...), die Interpellation (...) samt Antwort des Bundesrates (...) sowie den Bericht (...) zu den Akten. Der Beschwerdeführer führte aus, alleine aus (...) würde sich ergeben, dass auch die nepalesischen Behörden ihre Interpol-Sektion als Bestandteil des kriminalpolizeilichen Apparates verstehen würden. Dies bedeute, dass – im Rahmen der durch das BFM am 30. Juli 2009 über die Schweizer Vertretung in (...) veranlassten Nachfrage – die Personalien und Angaben des Beschwerdeführers an zentraler Stelle im Rahmen des kriminalpolizeilichen Apparates registriert worden seien, wobei das BFM auch das vom Beschwerdeführer eingereichte Schreiben des (...) eingereicht habe, in welchem unmissverständlich festgehalten werde, dass dieser aufgrund der Schwierigkeiten mit den Maoisten nicht in seiner Herkunftsgegend bleiben können. Es dürfe als bekannt vorausgesetzt werden, dass die Maoisten in wesentlichen Teilen des nepalesischen Staatsapparats die Macht übernommen hätten. Mit der vom BFM im Rahmen der Vernehmlassung offengelegten Informationen in Verbindung mit der gewährten Einsicht in (...) stehe klar fest, dass es beim Beschwerdeführer zu einer Registrierung bei einer zentralen Behörde im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung gekommen sei. Unter Verweis auf das Asylgesuch vom 8. (recte: 9.) November 2009 und die Beschwerde vom 1. Dezember 2009 sei festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer im Rahmen des Asyl-gesuchs und später geäusserte Befürchtung, er werde – wegen der vom BFM bei Interpol veranlassten Registrierung – bei einer Rückkehr nach Nepal mit neuen und asylrelevanten Schwierigkeiten konfrontiert sein, begründet sei. Sodann verwies er betreffend die Bezugnahme des BFM auf Art. 97 AsylG auf die Interpellation (...) und die diesbezügliche Antwort des Bundesrates. Darin werde klar festgehal-

ten, dass administrative Identitätsabklärungen über Ausländer und Ausländerinnen via Interpol gemäss Interpol-Statuten nicht zulässig seien. Erkennungsdienstliche Interpol-Anfragen setzten gemäss der Einschätzung des Bundesrates in jedem Fall ein polizeiliches Ermittlungsverfahren voraus. Allein diese bundesrätliche Einschätzung mache klar, wie weit sich das BFM mit seinen Aktivitäten über die geltende Rechtslage hinweggesetzt habe. Die diesbezügliche Berufung auf Art. 97 AsylG sei unbehelflich, da für die Zulässigkeit solcher Anfragen nicht das AsylG die Basis bilde, sondern ausschliesslich die Interpol-Statuten. Mithin sei das Handeln des BFM betreffend Kontaktnahme mit Interpol klar rechtswidrig gewesen. Die Berufung auf die Praxis der (...) Behörden sei unbehelflich und das BFM habe auch nicht ernsthaft versucht, die Anwendbarkeit (...) Rechts in einem schweizerischen Verfahren als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Weiter habe das BFM im Rahmen der Vollzugsanstrengungen immer wieder behauptet, der Beschwerdeführer könnte auf privater Ebene ohne weiteres Reisedokumente in Nepal beschaffen und mithin dorthin zurückkehren. Indes sei grundsätzlich ausreichend dokumentiert, dass das Einwohnerregisterwesen in Nepal, namentlich in entlegenen Dörfern, gar nicht oder nur rudimentär entwickelt sei. Dieser Zustand habe sich durch verschiedene Umstände verschlechtert, wobei bei vielen in Nepal geborenen Personen und auch im Fall des Beschwerdeführers nicht feststehe, woher diese tatsächlich stammten. Es sei bekannt, dass verschiedenen dieser Personen die Rückkehr in die Heimatregion aufgrund von Registrierungsproblemen oder fehlender staatlicher Hilfe verwehrt worden sei, wobei verschiedene unabhängige Quellen auf das Problem fehlender Papiere aufmerksam machen würden. Viele der (...) intern vertriebenen Personen (IDP) verfügten über keine Papiere und würden somit vor erheblichen Problemen stehen, irgendeine Staatsbürgerschaft zu etablieren und ihren Aufenthalt zu legalisieren. Die lückenhaften Register auf lokaler Ebene und die Nicht-Registrierung vieler Nepalesen verunmöglichten es, entsprechende Papiere zu erhalten, was auch durch den zu den Akten gereichten (...) bestätigt werde. Vor diesem Hintergrund sei die gegenteilige Behauptung des BFM unhaltbar. Werde die aufgrund des Schreibens der Interpol-Sektion vom 27. November 2009 zweifellos erfolgte Registrierung des Beschwerdeführers im kriminalpolizeilichen Apparat von Nepal mit dem Umstand in Verbindung gebracht, dass es sich bei ihm um eine IDP handeln dürfte, so hätte er bei einer Rückkehr nach Nepal zwangsläufig mit asylrelevanten Schwierigkeiten zu rechnen, zumal er

einzig im Hauptquartier der Kriminalpolizei registriert sei, was bei einer Kontrolle landesweit zu näheren Befragungen, Festnahmen und Verhören, auch unter Anwendung von Gewalt, führen würde. Mit dieser Ausgangslage habe das BFM durch die Kontaktnahme mit Interpol Nepal eine für den Beschwerdeführer nicht mehr veränderbare Verfolgungssituation geschaffen. Da der entsprechende Sachverhalt bereits im Asylgesuch vom 9. November 2009 ausreichend dargelegt worden sei, hätte das BFM dieses zwingend materiell behandeln müssen, weshalb sich der Nichteintretensentscheid als unkorrekt erweise. Da sich das BFM zwingend an die geltende Gesetzgebung zu halten habe, werde angesichts der bereits jetzt von ihm gewählten illegalen Methoden zur Papierbeschaffung klar, dass keine weiteren Schritte zur Beibringung von Identitätspapieren für eine Rückschaffung des Beschwerdeführers mehr vorgenommen werden könnten, da dieser ansonsten noch zusätzlich in asylrelevanter Art und Weise gefährdet würde. Der Beschwerdeführer seinerseits habe die ihm mögliche Mitwirkungspflicht erfüllt. Die vom BFM propagierte Beschaffung von Identitätspapieren auf privater Ebene stelle lediglich eine Fiktion dar.

I.

In seiner zweiten Vernehmlassung vom 19. Februar 2010 führte das Bundesamt aus, es sei ihm bekannt, dass Interpol-Anfragen an das Bundesamt für Polizei (BAP) zu richten seien, wobei vorausgesetzt werde, dass ein polizeiliches Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit einem Verbrechen oder Vergehen vorliege. In der Vernehmlassung vom 22. Dezember 2009 sei dargelegt worden, dass die Inanspruchnahme von Interpol Nepal nicht im Zusammenhang mit einem polizeilichen Ermittlungsverfahren erfolgt sei, sondern gestützt auf eine Vereinbarung mit der nepalesischen Einwanderungsbehörde, nachdem der Versuch, Ersatzreisepapiere über die nepalesische Botschaft in (...) zu beschaffen, gescheitert sei. Das BFM halte an seiner Einschätzung fest, wonach die im vorliegenden Fall zur Feststellung der Identität erfolgten Kontakte in Nepal durch Art. 97 AsylG gedeckt seien. Im Übrigen wurde auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen und an diesen vollumfänglich festgehalten.

J.

In seiner Replik vom 8. März 2010 nahm der Beschwerdeführer zum Inhalt der Vernehmlassung Stellung. Gleichzeitig reichte er ein Urteil (...) zu den Akten, mit welchem der Entscheid des (...) aufgehoben und die unverzügliche Entlassung des Beschwerdeführers auf der Haft

angeordnet wurde. Der Beschwerdeführer führte insbesondere aus, das BFM habe sich in der Vernehmlassung nicht zur Korrektheit des Nichteintretensentscheids geäußert. Die Vernehmlassung enthalte Angaben, welche klar machten, dass der Beschwerdeführer mit seinem Asylgesuch vom 9. November 2009 nicht nur Hinweise, sondern sogar Beweise vorgebracht habe, dass seit der Ablehnung des ersten Asylgesuchs Ereignisse eingetreten seien, die geeignet seien, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Das BFM habe in der Vernehmlassung eingeräumt, dass Interpol-Anfragen an das BAP zu richten seien, vorausgesetzt, dass ein polizeiliches Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit einem Verbrechen oder Vergehen vorliege. Weiter habe das BFM eingestanden, dass die Anfrage an Interpol Nepal weder über das BAP noch im Zusammenhang mit einem polizeilichen Ermittlungsverfahren erfolgt sei. Damit habe es aber auch eingeräumt, dass bei der Anfrage an Interpol Nepal die Interpol-Statuten, welche verlangten, dass die Institution Interpol nur im Rahmen der Interpol-Statuten beansprucht werden dürfe, durch das BFM verletzt worden seien. Dass sich das BFM erneut darauf berufe, sein Vorgehen sei durch Art. 97 AsylG abgedeckt, widerspreche seinen Eingeständnissen in der Vernehmlassung und dem Umstand, dass die Interpol-Statuten nicht durch Auslegung eines Artikels aus der schweizerischen Gesetzgebung ausser Kraft gesetzt werden könnten. Das vom BFM zwecks Identitätsabklärung gewählte Vorgehen sei somit klar widerrechtlich gewesen. Zwar dürfe das BFM gemäss Art. 97 Abs. 2 AsylG mit der Behörde des Herkunftslandes Kontakt aufnehmen, indes regle Abs. 3 des erwähnten Gesetzesartikels detailliert, welche Daten bekanntgegeben werden dürfen. Dabei sei besonders zu beachten, dass nicht die Übermittlung von Dokumenten, welche Hinweise auf die vorgebrachten Asylgründen und die vorgebrachte Verfolgung enthalten, zulässig sei, sondern nur von zur Identifikation einer Person dienlichen Daten aus solchen Dokumenten. Mithin sei die Übermittlung des vom Beschwerdeführer eingereichten Schreibens des (...) an Interpol Nepal gemäss Art. 97 Abs. 3 Bst. d AsylG unzulässig gewesen. Es müsse als beweismässig gesichert gelten und sei vom BFM auch nie bestritten worden, dass sowohl die Personalien des Beschwerdeführers als auch das erwähnte Dokument, welches Hinweise auf die vorgebrachte Verfolgung in Nepal enthalte, an Interpol Nepal übermittelt worden seien. Zwangsläufig existiere somit eine Registrierung des Beschwerdeführers bei Interpol Nepal, dies sogar mit einem expliziten Hinweis darauf, in welchem Rahmen der Beschwerdeführer in Nepal verfolgt worden sein soll. In

Kombination mit dem Umstand, dass es sich beim Beschwerdeführer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um eine IDP handle, würde diese Registrierung sowohl bezüglich Gefährdungslage allein aufgrund der Registrierung, als auch wegen des Hinweises auf die von ihm geltend gemachte Verfolgung durch die unterdessen machthabenden Maoisten eine asylrelevante Gefährdungslage ergeben. Damit lägen dem Asylgesuch vom 9. November 2009 nicht nur Hinweise, sondern Beweise zugrunde, welche geeignet seien, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Schliesslich wurde bezüglich der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs auf (...) verwiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

2.

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

3.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

4.

4.1 Das BFM hat den angefochtenen Nichteintretensentscheid auf der Grundlage von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG getroffen. Gemäss dieser Bestimmung wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind, ausser es gebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

4.2 Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM der Form nach ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35a AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Dementsprechend hat die Beschwerdeinstanz, erachtet sie das Nichteintreten auf das Asylgesuch als unrechtmässig, sich einer selbständigen materiellen Prüfung zu enthalten, die angefochtene Nichteintretensverfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.).

4.3 Bei der Prüfung, ob Hinweise auf eine Verfolgung vorliegen, welche geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, ist vom engen Verfolgungsbegriff im Sinne von Art. 3 AsylG auszugehen. Bei der Prüfung von Hinweisen auf in der Zwischenzeit eingetretene, für die Flüchtlingseigenschaft relevante Ereignisse, welche gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG dazu führen, dass auf ein zweites (oder weiteres) Asylgesuch einzutreten ist, kommt ein gegenüber der Glaubhaftmachung reduzierter Beweismassstab zur Anwendung: Auf ein Asylgesuch muss eingetreten werden, wenn sich Hinweise auf eine relevante Verfolgung ergeben, die nicht zum Vornherein haltlos sind (vgl. EMARK 2005 Nr. 2 E. 4.3 S. 17); die Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG setzt sodann eine summarische materielle Prüfung

der Glaubhaftigkeit der Vorbringen voraus, aus der sich das offensichtliche Fehlen von Hinweisen auf die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft beziehungsweise auf die Voraussetzungen der Gewährung des vorübergehenden Schutzes ergibt (vgl. EMARK 2000 Nr. 14 S. 102 ff.).

5.

In der Beschwerde wurde im Zusammenhang mit der Rüge, wonach der rechtserhebliche Sachverhalt nicht vollständig und richtig abgeklärt worden sei, im Wesentlichen Folgendes eingewendet: Der Beschwerdeführer habe in seinem ersten Asylverfahren geltend gemacht, er habe sich von Verfolgungsmassnahmen sowohl der Maoisten als auch des Militärs gefürchtet. Nach seiner Ausreise sei (...). Im Zusammenhang mit den Rückschaffungsbemühungen habe das BFM am 30. Juli 2009 zwecks Identitätsabklärung und Beschaffung von Reisepapieren über die Schweizerische Vertretung in Nepal vom Beschwerdeführer eingereichte Unterlagen erfolglos an Interpol Nepal weitergeleitet. In seinem zweiten Asylgesuch habe der Beschwerdeführer geltend gemacht, dass seine Vorgeschichte in Verbindung mit der Interpol-Anfrage durch das BFM eine neue asylrelevante Verfolgungssituation im Herkunftsland verursacht habe. Demgegenüber habe das BFM in der angefochtenen Verfügung argumentiert, das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 2. November 2007 bereits rechtskräftig über die geltend gemachte Verfolgung durch die Maoisten befunden und dabei die entsprechenden Verfolgungsvorbringen als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügend qualifiziert. Weiter habe das BFM die Papierbeschaffung über Interpol Nepal als nicht rechtswidrig eingestuft, wobei diese erfahrungsgemäss zu keiner Stigmatisierung oder sonstigen Gefährdung für den den Beschwerdeführer in seinem Herkunftsland führe. Indes verkenne das BFM, dass der Beschwerdeführer in seinem zweiten Asylgesuch nicht einzelne, bereits vorgebrachte Ereignisse in Wiedererwägung ziehen wolle, sondern argumentiere, dass in der Zwischenzeit neu eingetretene Ereignisse in Verbindung mit der dokumentierten Vorgeschichte geeignet seien, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen oder allenfalls für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant seien. Dabei komme, wie bereits im Asylgesuch vom 9. November 2009 unmissverständlich formuliert, dem Antrag des BFM an Interpol Nepal eine zentrale Bedeutung zu. Im Rahmen der Prüfung des Vorliegens von inzwischen eingetretenen, für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft geeigneten Ereignissen, hätte das BFM die vorgebrachte Flucht-

geschichte in den im Herkunftsland existierenden politisch-gesellschaftlichen Kontext einordnen und insbesondere mit der Anfrage an Interpol Nepal in Verbindung bringen müssen. Eine vollständig getrennte Betrachtungsweise dieser beiden kausal miteinander verbundenen Elemente sei unzulässig und entspreche auch nicht der Perspektive der Behörden im Herkunftsland. Zudem habe das BFM mit seiner Anfrage an Interpol Nepal sowohl gegen die Zweckbestimmung von Interpol als auch gegen die diesbezüglichen landesrechtlichen Bestimmungen verstossen. Schliesslich hätte eine korrekte und vollständige Sachverhaltsabklärung der Frage nachgehen müssen, was der zuständige (...), in Nepal mit den Daten bisher unternommen habe beziehungsweise zu welchen Zwecken die Daten des Beschwerdeführers in Nepal verwendet würden und dokumentieren müssen, inwiefern und inwieweit in der Absprache zwischen dem BFM und den Einwanderungsbehörden in Nepal sichergestellt sei, dass sowohl die landesrechtlichen Bestimmungen von Interpol eingehalten würden als auch der Beschwerdeführer keine Stigmatisierung oder gar, wie im Asylgesuch vom 9. November 2009 geltend gemacht, landesweite Verfolgung erfahre. Bezeichnenderweise schweige sich das BFM über diesen Umstand in der angefochtenen Verfügung vollständig aus. Aus dieser landesweiten, durch die Anfrage des BFM an Interpol Nepal ausgelösten Verfolgung des Beschwerdeführers ergebe sich, dass bei diesem mehr als Hinweise vorliegen würden, welche seine Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermöchten. Es zeige sich somit, dass ein Nichteintretensentscheid gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG nicht korrekt gewesen und die Sache zur materiellen Begründung an das BFM zurückzuweisen sei (vgl. (...)).

6.

6.1 Der Beschwerdeführer hat unbestrittenermassen in der Schweiz bereits erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen, wobei mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom (...) materiell über die Flüchtlingseigenschaft befunden und diese verneint wurde. Es stellt sich vor diesem Hintergrund im vorliegenden Verfahren die Frage, ob im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen (die zweite Tatbestandsvariante dieser Bestimmung fällt in casu von vornherein ausser Betracht, da die Schutzbedürftigkeit im Sinne von Art. 66 ff. AsylG durch den Bundesrat für bestimmte Personengruppen definiert wird, was in Zusammenhang mit Asylbewerbern aus Nepal nicht der Fall ist). Das BFM stellte sich diesbezüglich in der

angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt, nach dem BFM sei auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom (...) zum Schluss gekommen, die geltend gemachte Verfolgung durch Maoisten genüge den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht, wobei – so das BFM weiter – ein explizites Anzweifeln beziehungsweise Bestreiten jeder einzelnen Äusserung des Beschwerdeführers – entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters – nicht erforderlich sei. Mithin habe das Bundesverwaltungsgericht über die im zweiten Asylverfahren erneut geltend gemachte Zerstörung des Hauses und die daraus abgeleitete Verfolgung durch die Maoisten bereits rechtskräftig befunden. Für den Fall, dass nicht nur ein Irrtum bezüglich der Tragweite des rechtskräftigen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vorliegen würde, sondern auch dessen diesbezügliche Beurteilung in Zweifel gezogen werden sollte, wäre eine entsprechende Eingabe beim dafür zuständigen erwähnten Gericht einzureichen. Damit würden sich weitere Ausführungen zur aktuellen politischen Lage in Nepal erübrigen und es sei lediglich darauf hinzuweisen, dass die Maoisten – entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters – derzeit nicht an der Macht seien. Die Vorgehensweise des BFM bei der Dokumentenbeschaffung sei entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters nicht rechtswidrig, da die diesbezügliche Zusammenarbeit mit Interpol nicht im kriminaltechnischen Sinn, sondern gestützt auf Art. 97 Abs. 2 AsylG erfolge und die Zusammenarbeit mit Interpol Nepal im Bereich Identifizierung auf einer Absprache zwischen dem BFM und den Einwanderungsbehörden von Nepal basiere. Diese Absprache ermögliche Rückführungen von nepalesischen Staatsangehörigen grundsätzlich mit einem EJPD-Laissez-passer, wobei zuvor durch Interpol die nepalesische Staatsangehörigkeit festgestellt werden müsse und überdies die Einwanderungsbehörden über geplante Rückführungen im Voraus informiert werden müssten. Bei dieser Zusammenarbeit erwachse erfahrungsgemäss auch keine Stigmatisierung oder sonstige Gefährdung für Gesuchsteller. Bei den erwähnten, durch den Rechtsvertreter geäusserten Vorbringen – Tragweite des rechtskräftigen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts sowie Rechtmässigkeit des Vorgehens des BFM – handle es sich lediglich um rein rechtliche Fragen beziehungsweise Würdigungen, weshalb explizit und in Anlehnung an die in EMARK 2000 Nr. 29 E. 5 veröffentlichte Praxis von der Gewährung des rechtlichen Gehörs abgesehen worden sei.

6.2 Die Asylbehörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Der Grund-

satz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101], Art. 29 und 32 Abs. 1 VwVG) verlangt weiter, dass die verfügende Behörde dabei die Vorbringen der betroffenen Person tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. EMARK 2004 Nr. 38 E. 6.3 S. 264). Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach den Verfahrensumständen, dem Verfügungsgegenstand und den Interessen der Betroffenen, wobei die bundesgerichtliche Rechtsprechung bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen der Betroffenen – was bei der Frage der Gewährung oder Verweigerung des Asyls regelmässig der Fall ist – eine sorgfältige und ausführliche Begründung verlangt (vgl. EMARK 2006 Nr. 24 E. 5.1 S. 256).

6.3 Vorliegend ist erstellt, dass das BFM zwecks Feststellung der Identität und Rückschaffung des Beschwerdeführers in der im Asylgesuch vom 9. November 2009 dargelegten Vorgehensweise an Interpol Nepal gelangt ist, wobei der Anfrage insbesondere die offiziellen Interpolformulare und ein Schreiben des (...) beigelegt worden sind. Aus Letzterem ist die Vorgeschichte des Beschwerdeführers teilweise ersichtlich, insbesondere dessen Ablehnung der Maoisten. Zwar durfte das BFM zum damaligen Zeitpunkt gestützt auf Art. 97 Abs. 2 AsylG zwecks Beschaffung der für den Vollzug der Wegweisungsverfügung notwendigen Reisepapiere mit dem Herkunftsstaat des Beschwerdeführers Kontakt aufnehmen. Indes erweist sich diese Kontaktaufnahme, wie bereits im Asylgesuch vom 9. November 2009 zutreffend dargelegt, in zweifacher Weise als nicht rechtmässig.

So erfolgte zum einen die Interpol-Anfrage in Missachtung der diesbezüglichen Bestimmung der schweizerischen Rechtsordnung: Die Ziele von Interpol sind eine möglichst umfassende gegenseitige Unterstützung aller Kriminalpolizeibehörden im Rahmen der in den einzelnen Ländern geltenden Gesetze und im Geiste der Erklärung der Menschenrechte sicherzustellen und weiterzuentwickeln sowie alle Einrichtungen, die zur Verhütung und Bekämpfung der gemeinen Straftaten wirksam beitragen können, zu schaffen und auszubauen (vgl. Art. 2 der Statuten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation [Interpol], SR 351.21). Daraus ergibt sich, dass die Interpol-Statuten keine administrativen Identitätsabklärungen über

Ausländerinnen und Ausländer via Interpol vorsehen. Auch landesrechtlich finden sich keine Bestimmungen, die solche Abklärungen via Interpol ermöglichen würden. Dementsprechend kann einzig der Austausch kriminalpolizeilicher Informationen nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, SR 351.1) sowie nach den vom Bundesrat anwendbar erklärten Statuten und Reglementen von Interpol erfolgen (Art. 352 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB, SR 311.0]). In diesem Zusammenhang ist auch auf die zu den Akten gereichte Antwort des Bundesrates vom 8. Mai 1996 auf die Interpellation 96.3011 zu verweisen, welche in der Sache nach wie vor zutrifft. Daran vermag die Absprache des BFM mit dem Chef der nepalesischen Einwanderungsbehörde nichts zu ändern.

Zum ändern wurden mit dem Schreiben des (...) Daten übermittelt, die in der in Art. 97 Abs. 3 AsylG enthaltenen Aufzählung der Daten, welche für den Vollzug der Wegweisung der ausländischen Behörde bekanntgegeben werden dürfen, nicht enthalten sind.

Nachdem der Beschwerdeführer in seinem Asylgesuch vom 9. November 2009 einlässlich unter Darlegung der konkreten Gründe ausgeführt hatte, weshalb objektive Nachfluchtgründe, d.h. losgelöst von seinem Verhalten im Herkunftsstaat erfolgte Änderungen, welche zu begründeter Furcht Anlass geben, vorliegen würden, hätte sich das BFM diesbezüglich in der angefochtenen Verfügung nicht mit der pauschalen Bemerkung begnügen dürfen, aus seiner Zusammenarbeit mit Interpol Nepal würden erfahrungsgemäss keine Stigmatisierungen oder sonstigen Gefährdungen erwachsen, sondern den diesbezüglichen Sachverhalt näher abklären müssen. Jedenfalls wurden im Asylgesuch vom 9. November 2009 nicht zum Vornherein haltlose Hinweise auf eine relevante Verfolgung dargelegt. Diese – rechtserheblichen – Sachverhaltsvorbringen wurden durch das BFM unvollständig abgeklärt. Dadurch wurde der Anspruch des Beschwerdeführers auf das rechtliche Gehör verletzt.

6.4 Es stellt sich daher die Frage, ob diese Gehörsverletzung auf Beschwerdeebene geheilt werden kann oder zur Kassation der angefochtenen Verfügung führt.

Das Bundesverwaltungsgericht geht – in Fortsetzung der Praxis der

Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) – davon aus, dass Gehörsverletzungen beziehungsweise unvollständige Sachverhaltsfeststellungen dank der umfassenden Kognition des Bundesverwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz (Art. 106 AsylG) unter bestimmten Voraussetzungen geheilt werden können (vgl. dazu: EMARK 2004 Nr. 38 E. 7.1, 1998 Nr. 34 E. 10d, mit weiteren Hinweisen).

Nach dem Gesagten ist indes von einem klarerweise und offenkundig nicht rechtsgenügend erstellten Sachverhalt auszugehen. Es kann nicht Sinn des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht sein, erst auf dieser Stufe für eine vollständige Sachverhaltsermittlung zu sorgen. Mit der Vornahme sämtlicher noch notwendiger Sachverhaltsabklärungen durch das Bundesverwaltungsgericht würde dieses weit über den prozessrechtlichen Rahmen eines Beschwerdeverfahrens hinausgehen.

Nachdem die Vorinstanz den seit Abschluss des ersten Asylverfahrens entstandenen Sachverhalt, auf welchen der Beschwerdeführer die im Asylgesuch vom 9. November 2009 dargelegten Verfolgungsvorbringen stützt, unvollständig geprüft hat, ist Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG nicht anwendbar.

7.

Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM zu Unrecht gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 17. November 2009 aufzuheben und die Sache an das BFM zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Neubeurteilung zurückzuweisen.

8.

8.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

8.2 Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführer mit seinem Hauptbegehren durchgedrungen. Laut Art. 9 VGKE umfassen die Kosten der

Vertretung das Anwaltshonorar oder die Entschädigung für eine nicht-anwaltliche berufsmässige Vertretung (Bst. a), den Ersatz von Auslagen (Bst. b) und den Ersatz der Mehrwertsteuer für die Entschädigungen nach den Buchstaben a und b, soweit eine Steuerpflicht besteht und die Mehrwertsteuer nicht bereits berücksichtigt wurde (Bst. c). Das Anwaltshonorar und die Entschädigung für eine nicht-anwaltliche berufsmässige Vertretung werden nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters oder der Vertreterin bemessen (Art. 10 VGKE).

Dem Beschwerdeführer ist mithin in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung zuzusprechen. In der eingereichten Kostennote vom 4. Mai 2010 macht der Rechtsvertreter unter Hinweis auf seine Mehrwertsteuerpflicht einen Arbeitsaufwand von (...) Stunden (...) geltend. Der in der Kostennote ausgewiesene zeitliche Vertretungsaufwand scheint dem vorliegenden, nicht übermässig komplexen oder umfangreichen Verfahren nicht als vollumfänglich angemessen respektive notwendig im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 VGKE) und der Entschädigungspraxis in Vergleichsfällen ist der zeitliche Vertretungsaufwand für das Beschwerdeverfahren auf insgesamt (...) Stunden festzusetzen. Dem Beschwerdeführer ist somit eine Parteientschädigung im Betrag von (...) zu entrichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2.

Die Verfügung des BFM vom 17. November 2009 wird aufgehoben und die Sache zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4.

Das BFM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. (...) auszurichten.

5.

Dieses Urteil geht an:

- den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (Einschreiben)
- das BFM, (...)
- die zuständige kantonale Behörde

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Martin Zoller

Daniel Widmer

Versand: